



# Jugendordnung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeit und Mitgliedschaft.....	2
§ 2	Aufnahme in die Jugendgruppe .....	2
§ 3	Grundsätze .....	2
§ 4	Aufgaben und Zweck .....	3
§ 5	Organe.....	4
§ 6	Jugendversammlung.....	4
§ 7	Jugendvorstand .....	5
§ 8	Jugendkasse.....	6
§ 9	Sonstige Bestimmungen .....	6
§ 10	Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung .....	6



# Jugendordnung

## § 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendgruppe des ASV Sassenburg e.V. führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung, die mit dem Vereinsvorstand abzustimmen ist.

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendgruppe des ASV Sassenburg e.V. Die Jugendordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Satzung des ASV Sassenburg e.V. und hat nur Gültigkeit mit derselben und den einzelnen Vereinsordnungen.

Als Jugendliche im Sinne dieser Ordnung gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jede/r Jugendliche über 11 Jahren mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe.

Zur Jugendgruppe gehören weiterhin alle gewählten, berufenen und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter.

## § 2 Aufnahme in die Jugendgruppe

Jugendliche von 11 bis 18 Jahren (ab 14 Jahren nur mit erfolgreicher Fischerprüfung) können als Angehörige der Jugendgruppe aufgenommen werden.

Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muss.

Der Aufnahmeantrag muss in schriftlicher Form (Aufnahmeantrag des ASV Sassenburg e.V.) an den Vorstand des ASV Sassenburg e.V. gerichtet werden. Die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

Jugendliche müssen mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der hervorgeht, dass dem Verein keinerlei Haftpflicht bei der Ausübung der Angelfischerei auferlegt wird. Die Erziehungsberechtigten haben ferner durch Unterschrift die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragsverpflichtung zu übernehmen.

## § 3 Grundsätze

Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung. Sie tritt im Rahmen der Grundordnung für Mitverantwortung ein.



## Jugendordnung

Sie ist parteipolitisch unabhängig und wahrt in der Erziehung konfessionelle, kulturelle sowie parteipolitische Neutralität.

Die Vereinsjugend verbindet die in § 1 genannten Mitglieder zur freiwilligen Zusammenarbeit, um die gemeinsamen Interessen und das Wohl der Jugend zu fördern sowie der Natur und Umwelt zu dienen.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten gemäß der Satzung des ASV Sassenburg e.V.

Die Vereinsjugend entscheidet in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand über Zweckmäßigkeit und Verwendung der ihr zufließenden Mittel aus dem Jugendfinanzhaushalt, aus öffentlichen Jugendzuschüssen, Jugendhilfen, Spenden, etc.

Die Vereinsjugend unter Leitung der Jugendwarte ist im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfen im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Institutionen bereit, bei der Verwaltung und Verwendung von Mitteln zur Jugendarbeit maßgeblich mitzuarbeiten sowie die Belange der Jugend in der Öffentlichkeit zu vertreten.

### § 4 Aufgaben und Zweck

Die Jugendgruppe des ASV Sassenburg e.V. hat die Aufgabe und den Zweck

1. Förderung der Jugendlichen, insbesondere das soziale und demokratische Verhalten
2. Unterstützung der Aus- und Weiterbildung im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung sowie Jugendpflege
3. Förderung der sportlichen sowie kulturellen Interessen und die Entwicklung zur Selbständigkeit junger Menschen
4. Förderung der Mitarbeit in den Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Gewässer- und Biotopschutzes und des Tier- und Artenschutzes unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und maßgeblicher Regelungen und Richtlinien des Biotopmanagements. Hiermit soll die natürliche Lebensgrundlage der Menschen, Tiere und Pflanzen geschützt und erhalten werden.
5. Anleitung zur Fischerei, insbesondere die Erziehung zur waidgerechten Angelfischerei



## Jugendordnung

6. Heranführung an Formen von Fischartenbestandsregulierungen zur Erhaltung der einheimischen Artenvielfalt und Alterspyramide
7. Vermittlung des schonenden und tierschutzgerechten Umgangs mit der lebenden Kreatur Fisch und der sinnvollen Verwertung des Fanges
8. Vermittlung der Grundlagen für die Hege und Pflege der gefährdeten einheimischen Fischarten und für die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit
9. Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Jugendvereinen und Institutionen der Jugendarbeit.

### § 5 Organe

Die Organe der Jugendgruppe sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

### § 6 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen gem. § 1 ab vollendetem 11. Lebensjahr.

Die Jugendversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres vor der Jahreshauptversammlung des ASV Sassenburg e. V. statt. Die Jugendversammlung wird schriftlich oder durch Aushang vom Jugendwart mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist dann durch den Jugendwart festzustellen. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Jugendversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung



## Jugendordnung

- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung. In der Jugendversammlung wird der Finanzhaushalt für ein Jahr festgelegt, der dann auf einer der nächsten Vorstandssitzungen von dem ASV-Gesamtvorstand beraten und mit eventuellen Änderungen verabschiedet wird. Diese Finanzmittel werden dem Jugendvorstand zur Verwendung nach den Vorgaben dieser Jugendordnung überlassen.
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des 1. Jugendwartes
- Wahl des 2. Jugendwartes

Von den Tagesordnungspunkten und den Beschlüssen jeder Jugendversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben und bei den Vereinsakten archiviert. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Gesamtvorstand zur Kenntnis und Archivierung zu übergeben.

### § 7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand der Jugendgruppe besteht aus dem

- 1. Jugendwart
- 2. Jugendwart (Stellvertreter des 1. Jugendwartes)

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar.

Die Jugendwarte vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie vertreten stimmberechtigt die Jugendgruppe im Vorstand des Gesamtvereins. Der 1. Jugendwart ist Vorstandsmitglied und der 2. Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Den Jugendwarten obliegt insbesondere die Aufgabe, nach Maßgabe des Vereinszweckes den jugendlichen Mitgliedern zu helfen, die waidgerechte Angelei zu erlernen. Weiterhin nehmen die Jugendwarte Vereinsaufgaben wahr, die der



## Jugendordnung

Kontaktpflege zu anderen Jugendgremien oder Jugendorganisationen dienen. Darüber hinaus kümmern sich die Jugendwarte um Chancen zur externen Förderung der vereinseigenen Jugendarbeit und um mögliche finanzielle Zuwendungen. Die Jugendwarte kümmern sich weiterhin um Öffentlichkeitsarbeit und Presseberichte aus dem Jugendbereich des ASV. Dieses kann in Zusammenarbeit mit dem Pressewart erfolgen.

### § 8 Jugendkasse

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit werden der Jugendgruppe Etatmittel zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel verfügt der Vorstand der Jugendgruppe zusammen mit dem Vorstand des Gesamtvereins.

Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Vorstand des Vereins überwacht und von den Kassenprüfern überprüft.

### § 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Vereinssatzung.

### § 10 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 16. Februar 2008 verabschiedet und von der Jahreshauptversammlung am 16. Februar 2008 bestätigt.

Bei Abweichungen der Vorgaben der Fischerei-Erlaubnisscheine von dieser Jugendordnung gelten die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Fischerei-Erlaubnisscheine.

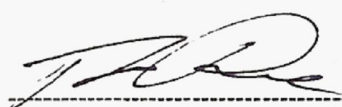


# Jugendordnung

Sassenburg, den 16. Februar 2008

Jugendwarte und Vorstand

  
-----  
1. Jugendwart

  
-----  
2. Jugendwart

  
-----  
1. Vorsitzender

  
-----  
1. Kassenwart